

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 48e BRWO 1974 Anfechtung der Errichtung

BRWO 1974 - Betriebsrats-Wahlordnung 1974

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.06.2021

- 1. (1)Die Errichtung der Konzernvertretung sowie der Beschluß über die Zahl der Delegierten und Ersatzdelegierten (§ 48a Abs. 8) kann binnen eines Monats nach der Konstituierung der Konzernvertretung (§ 31a Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974, BGBl. Nr. 355, in der jeweils geltenden Fassung) durch Klage bei Gericht angefochten werden.
- 2. (2)Anfechtungsberechtigt sind
 - 1. 1. jeder im Konzern errichtete Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuß, Betriebsrat, Konzernvertretung eines Teilkonzerns),
 - 2. 2.hinsichtlich des Beschlusses nach § 48a Abs. 8 auch jede in einem Organ nach Z 1 vertretene wahlwerbende Gruppe,
 - 3. 3. jedes von der Errichtung betroffene Konzernunternehmen.
- 3. (3)Ein Anfechtungsgrund im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere gegeben, wenn
 - 1. 1.im Zeitpunkt der Errichtung der Konzernvertretung kein Konzern nach§ 48a Abs. 1 vorgelegen ist oder
 - 2. 2.die Errichtung nicht oder nur auf Grund unrichtiger Ermittlung der Zahl der im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer die nach § 48a Abs. 2 erforderliche Zustimmung erreicht hat oder
 - 3. 3.die Zahl der jeweiligen Delegierten und Ersatzdelegierten unrichtig beschlossen worden ist.

In Kraft seit 01.12.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \textit{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$